KVK Kommunale Versorgungskassen Kurhessen-Waldeck

KVK ZusatzVersorgungsKasse, Postfach 10 41 44, 34041 Kassel

An die Personalabteilungen
der Mitglieder
der KVK ZusatzVersorgungsKasse

KVK ZusatzVersorgungsKasse

Kölnische Str. 42
34117 Kassel

Kundenservice

Tel.: 0561 97966-300
Fax: 0561 97966-553
service@zvk-kassel.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		14. April 2014

Informationen für Arbeitgeber
Rundschreiben Nr. 2/2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über folgende Themen:

1. **Neue Auflage des Handbuches für Personalsachbearbeiter: „Die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes“**

2. **Elektronischer Versand von Rundschreiben der KVK – Mitteilung von E-Mail-Adressen**

3. **Versicherungspflicht von Studierenden im Rahmen von dualen Studiengängen**

4. **Eingeschränkte Erreichbarkeit durch Umbaumaßnahmen in unserem Verwaltungsgebäude**

1. Neue Auflage des Handbuches für Personalsachbearbeiter: „Die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes“

Sie können auf Anforderung ein kostenloses Exemplar des neuen Handbuches erhalten.

Das zuletzt im Jahr 2008 neu aufgelegte Handbuch für Personalsachbearbeiter „Die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes“ wurde zwischenzeitlich überarbeitet. Bei der 3. Auflage (Stand März 2014) wurden alle Änderungen im tariflichen Bereich (z. B. Meldungen der Mutterschutzzeiten) sowie die Änderungen im Steuer- und Sozialversicherungsrecht berücksichtigt. Außerdem wurden die Meldebeispiele auf die im Kalenderjahr 2014 maßgeblichen Berechnungswerte (z.B. steuerfreie Umlage von 2 % der BBG) angepasst.

Wenn Sie an der Neuauflage interessiert sind, stellen wir Ihnen **ein kostenloses Exemplar** des Handbuches für die Personalsachbearbeitung zur Verfügung. Darüber hinaus bieten wir Ihnen hiermit einmalig die Gelegenheit, zu einem vergünstigten Subskriptionspreis von 13,00 € weitere Exemplare bei unserer Kasse zu bestellen.

Wir bitten Sie, uns **bis zum 05.05.2014 eine Rückantwort per E-Mail** an zvk@kvk-kassel.de zuzusenden.

Den Vordruck zur Rückantwort haben wir in unserem Internetauftritt (www.kvk-kassel.de) unter der Rubrik „Rundschreiben“ als Anlage zum Rundschreiben 2/2014 für Sie hinterlegt. Bitte senden Sie uns den ausgefüllten Vordruck der Rückmeldung **nur per E-Mail** zu (Bestellungen per Post oder Fax können nicht weiterverarbeitet werden) und beachten Sie, dass wir nur Bestellungen berücksichtigen können, die bis zum 05.05.2014 eingehen. Nach diesem Termin können Sie das Handbuch nur noch beim Verlag Rehm direkt bestellen, dann allerdings zu einem Preis von 39,80 € zzgl. etwaiger Versandkosten.

2. Elektronischer Versand von Rundschreiben der KVK – Mitteilung von E-Mail-Adressen

Bitte geben Sie uns die E-Mail-Adressen an, an die wir die Rundschreiben künftig versenden sollen.

Wir möchten dem Wunsch vieler Mitglieder entsprechen und Ihnen zukünftig die Rundschreiben unserer Kasse in elektronischer Form als E-Mail senden. Dies erleichtert sicherlich auch die interne Informationsweitergabe innerhalb Ihrer Fachabteilungen.

Zu diesem Zwecke bitten wir Sie, uns auf dem Bestellschein zu Punkt 1 auch die E-Mailadresse(n) zu nennen, an die wir zukünftig die Rundschreiben adressieren sollen. Sie haben die Möglichkeit, Rundschreiben zum Bereich Zusatz- und Beamtenversorgung an verschiedene Adressaten zu lenken. **Geben Sie uns einfach die gewünschten Empfängeradressen im Rückantwortformular an**. Mit Angabe dieser E-Mail-Adressen im Rückantwortformular bestätigen Sie uns, dass die jeweiligen Inhaber der entsprechenden E-Mail-Adresse mit dem elektronischen Empfang von Rundschreiben einverstanden sind.

Gelegentlich wollen wir als KVK auch Informationen speziell für die Behördenleitung bzw. Geschäftsführung versenden. Diese sogenannten „Chefrundschreiben“ werden nur zu besonderen Gelegenheiten versandt. Damit auch diese den richtigen Empfänger erreichen, bitten wir Sie auch um Angabe der dafür erforderlichen E-Mail-Adresse.

Die Angabe der personenbezogenen Daten, wie der E-Mail-Adresse, erfolgt stets auf freiwilliger Basis. Diese Daten werden von der KVK nur zu dem Zweck erhoben und verwendet, um Ihnen die Rundschreiben der Kasse elektronisch zuschicken zu können. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht. Ebenfalls werden die Daten nicht zu anderen Zwecken genutzt. Die Bestellung der Rundschreiben per E-Mail und Ihre Einwilligung zur Speicherung Ihrer E-Mail-Adresse können Sie jederzeit durch eine E-Mail an zvk@kvk-kassel.de von der jeweils betroffenen E-Mail-Adresse aus widerrufen.

3. Versicherungspflicht von Studierenden im Rahmen von dualen Studiengängen

Bei der Beurteilung der Frage, ob ein duales Studium zur Zusatzversorgungspflicht führt, ist zunächst ausschlaggebend, ob ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis begründet wird, welches gem. § 1 ATV-K und dessen Anlage 1 unter den Geltungsbereich des TVöD, TV-V, TV-N Hessen, TVAöD oder unter einen der anderen in der Anlage 1 des ATV-K genannten Manteltarifverträge fällt. Hierbei ist nach der Art des dualen Studiums zu unterscheiden:

Beim Vorliegen eines Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses besteht Versicherungspflicht.

a) Praxisintegrierte duale Studiengänge

Diese Studiengänge weisen einen hohen Anteil berufspraktischer Phasen auf. Durch eine enge organisatorische und lehrplanmäßige Verzahnung zwischen dem Lernort Hochschule und dem Lernort Verwaltung oder Betrieb wird ein Teil der für den Studienabschluss erforderlichen Kompetenzen in der Praxis erworben und bewertet. Die Praxisphasen werden als Bestandteil des Hochschulstudiums absolviert.
Diese Studierenden fallen nicht unter das Berufsbildungsgesetz, so dass auch auf die Praxisphasen der TVAöD – Besonderer Teil BBiG – keine Anwendung findet. Eine Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung liegt somit nicht vor, es sei denn, dass für die Praxisphasen ausdrücklich ein unter den TVöD bzw. ein unter einen der anderen in der Anlage 1 zum ATV-K genannten Manteltarifverträge fallendes Arbeitsverhältnis vereinbart ist.

In der Regel keine Zusatzversorgungspflicht für Studierende im Rahmen eines praxisintegrierten dualen Studienganges.

b) Ausbildungsintegrierte duale Studiengänge

Ausbildungsintegrierte duale Studiengänge sind auf die berufliche Erstausbildung gerichtet. Das Studium wird dabei mit einer betrieblichen Ausbildung in

Während der Ausbildung in einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang besteht Zusatzversorgungspflicht.

einem anerkannten Ausbildungsberuf verbunden. Neben dem Studienabschluss wird ein Abschluss in einem Ausbildungsberuf erworben. Es wird ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen.

Soweit es sich um einen nach dem BBiG anerkannten Ausbildungsberuf handelt, unterfällt das Ausbildungsverhältnis dem TVAöD, so dass für die Dauer der Ausbildung Zusatzversorgungspflicht besteht. Auch Schülerinnen und Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege sind während ihrer Ausbildung zusatzversorgungspflichtig, weil auf sie der TVAöD – Besonderer Teil Pflege – Anwendung findet.
Nach Abschluss der Berufsausbildung ist eine Zusatzversorgungspflicht während des weiteren Verlaufs des „normalen Studiums“ nicht mehr gegeben.

c) Berufsintegrierte und berufsbegleitende duale Studiengänge

Die Zusatzversorgungspflicht während des berufsintegrierten oder berufsbegleitenden Studiums ist vom Arbeitsverhältnis abhängig.

Diese Studiengänge sind auf berufliche Weiterbildung ausgerichtet und werden berufsbegleitend von Studierenden mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung besucht.
Zusatzversorgungspflicht besteht, wenn das Arbeitsverhältnis, das während des Studiums fortgesetzt wird, unter den Geltungsbereich des TVöD oder eines der anderen in Anlage 1 zum ATV-K genannten Manteltarifverträge fällt.

Bitte beachten Sie, dass unabhängig von der Art des dualen Studiums für alle Teilnehmer an dualen Studiengängen ab 1. Januar 2012 nach § 1 Satz 5 SGB VI Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, weil dort ein Beschäftigungsverhältnis fingiert wird.

4. Eingeschränkte Erreichbarkeit durch Umbaumaßnahmen in unserem Verwaltungsgebäude

Bitte rufen Sie uns zwischen dem 22.04. und 30.09.2014 vormittags bis 12.00 Uhr an.

Vor 40 Jahren haben wir unser Verwaltungsgebäude in der Kölnischen Straße 42 in Kassel bezogen, das wir gemeinsam mit unserem Mieter SV Sparkassenversicherung nutzen. Nunmehr besteht ein gewisser Sanierungsbedarf, vor allem was die heutigen Anforderungen an Energieeffizienz anbetrifft.

Wir werden daher alle 588 Fenster, die seit dem Bau des Gebäudes noch nicht erneuert wurden, austauschen und auch den Brandschutz optimieren; die Sanierungsarbeiten finden nach dem aktuellen Planungsstand in der Zeit vom 22. April 2014 bis 30. September 2014 statt. Die Kommunalen Versorgungskassen werden das Gebäude auch während der Bauphase weiter nutzen.

Die Bauarbeiten sind mit einer Lärmbelästigung verbunden. Wir haben allerdings versucht, diese vor allem auf den Nachmittag zu konzentrieren. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden deshalb vor allem in den Vormittagsstunden unseren Kundenservice so gut wie möglich aufrechterhalten. Zeitweilig

werden sie allerdings Ausweichquartiere in anderen Etagen innerhalb des Hauses nutzen.
Die KVK Kommunale Versorgungskassen Kurhessen-Waldeck stehen deshalb in der Bauphase nur eingeschränkt für telefonische und persönliche Beratung zur Verfügung. Besuche bitten wir in jedem Fall vorher mit uns telefonisch abzustimmen.

Da die stärkste Lärmbelästigung in den Nachmittagsstunden liegen wird, bitten wir Sie, in der Bauphase telefonische Anfragen möglichst bis 12.00 Uhr an uns zu richten.

Nach Abschluss der Bauarbeiten wird das Gebäude eine wesentlich bessere Energieeffizienz haben, so dass auch die KVK ihren Beitrag zum Klimaschutz leistet. Einen kleinen Vorgeschmack auf das sanierte Gebäude liefert Ihnen die nebenstehende Skizze.

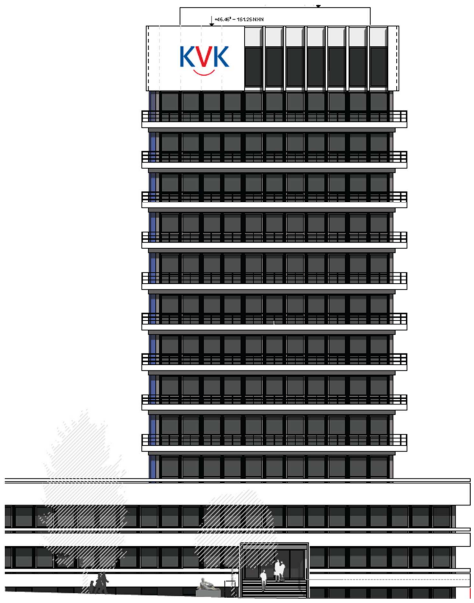

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis.

Wenn Sie Fragen haben, freuen wir uns auf Ihren Anruf.

Mit freundlichen Grüßen

K. Werner
Direktor der KVK Kommunale Versorgungskassen Kurhessen-Waldeck